



## Steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

**Bei einer Unternehmensnachfolge können Steuerfolgen eine böse Überraschung darstellen und sollten deshalb von Beginn weg in die Planung miteinbezogen werden. Durch eine geschickte Strukturierung kann eine Unternehmensnachfolge steuerneutral oder zumindest steuerlich optimiert erfolgen.**

Zur Analyse der Steuerfolgen einer Unternehmensnachfolge ist in erster Linie zu unterscheiden, ob es sich um eine selbständige Tätigkeit in Form eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft oder aber um eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) mit einer entsprechenden unselbständigen Tätigkeit des Firmeninhabers handelt. Im Zentrum stehen dabei jeweils die im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven, welche wenn möglich, steuerneutral übertragen werden sollen. Weiter zu beachten ist auch, dass es zu einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und unter Umständen auch der sozialversicherungsrechtlichen Stellung des bisherigen Unternehmers sowie dessen Nachfolger führt.

### 1 Einzelunternehmen und selbständige Erwerbstätigkeit

Wird die Tätigkeit selbständig mit einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft) ausgeübt, befinden sich die betrieblichen Vermögenswerte im Geschäftsvermögen. Die Realisation von stillen Reserven im Geschäftsvermögen (insbesondere bei einer Veräusserung) unterliegt grundsätzlich als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Einkommenssteuer, da der steuerfreie Kapitalgewinn Vermögenswerten des Privatvermögens vorbehalten ist. Weiter unterliegt das erzielte Einkommen den Sozialversicherungen (AHV/IV/EO von rund 10 %). Entsprechend ist der Verkauf eines Einzelunternehmens steuerlich und sozialabgaberechtlich wenig attraktiv.

Bei einer reinen Liquidation des Einzelunternehmens und entsprechender Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wird die Realisation der stillen Reserven privilegiert besteuert.

Die Besteuerung von stillen Reserven wird auf Gesuch der übernehmenden Erben bei Vererbung des Geschäftsvermögens, bis zur tatsächlichen Realisation aufgeschoben.

#### 1.1 Schenkungsvorbehalt

Werden Anteile an einer Kollektivgesellschaft an verbleibende oder neue Gesellschafter verkauft, ist zu beachten, dass die Differenz zwischen dem Marktwert und dem tatsächlichen (zu tiefen) Verkaufspreis als Schenkung angesehen werden kann und entsprechend eine Schenkungssteuer anfallen könnte.

Einige Kantone kennen eine deutliche Ermässigung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolgen an nicht steuerbefreite Beschenkte oder Erben, der Kanton Zürich z.B. um 80 %. Jedoch ist je nach Kanton eine Frist zwischen 5 bis 15 Jahre zu beachten, während welcher der Betrieb weitergeführt wird bzw. eine Mehrheitsbeteiligung bestehen bleiben muss.

## **Lösungsvorschlag**

Als Lösungsansatz für die Nachfolgeplanung bietet sich die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft an, was steuerneutral gestaltet werden kann. Die steuerneutrale Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft löst eine 5-jährige Sperrfrist für den Verkauf der Gesellschaftsanteile aus, welche sodann im Privatvermögen liegen. Nach Ablauf dieser Frist können die Anteile veräußert werden und entsprechend findet der private steuerfreie Kapitalgewinn Anwendung.

Die Umwandlung eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft zieht nach sich, dass der Inhaber neu als unselbständig tätig qualifiziert und entsprechend auch bzgl. der Sozialversicherungen anders behandelt wird.

## **2 Veräußerung einer Kapitalgesellschaft**

Die Beteiligungsrechte (Aktien bzw. GmbH-Stammanteile) stellen beim Inhaber Privatvermögen dar und können somit grundsätzlich steuerfrei veräußert werden. Die Rückzahlung des Grund- oder Stammkapitals und der allfällig vorhandenen Kapitaleinlagereerven wie auch die Rückzahlung von Darlehen ist steuerneutral möglich. Da Dividenden beim Inhaber steuerbares Einkommen darstellen, empfehlen sich der Verkauf einzelner Vermögenswerte (sog. Asset Deals) und eine anschließende Ausschüttung nicht.

Qualifiziert sich die zu veräußernde Gesellschaft als Immobiliengesellschaft, so stellt der Verkauf eine wirtschaftliche Handänderung dar und es werden Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern anfallen.

Da beim Verkauf der Gesellschaftsanteile (sog. Share Deal) und dem entsprechenden steuerfreien Kapitalgewinn ein gewisses Missbrauchspotential besteht, sind folgende Einschränkungen zu beachten:

### **2.2 Indirekte Teilliquidation**

Ist die Finanzierungskraft des Käufers beschränkt und eine Drittfinanzierung z.B. durch Banken notwendig, wäre es naheliegend, dass der Käufer zur Rückzahlung der externen Finanzierungen indirekt Gesellschaftsmittel verwendet, d.h. nicht betriebsnotwendige Mittel nach dem Kauf der Gesellschaft an sich ausschüttet und diese zur Rückzahlung der Finanzierung nutzt. Bei einem solchen Substanzentzug aus der Zielgesellschaft durch den Käufer, kann es beim Verkäufer zu einer Umqualifikation des privaten steuerfreien Kapitalgewinns in steuerbaren Vermögensertrag kommen (sog. indirekte Teilliquidation).

Als Voraussetzungen für die indirekte Teilliquidation müssen die Anteilsrechte vom Privat- in das Geschäftsvermögen überführt werden, so etwa beim Verkauf an eine juristische Person, und es muss ein Zusammenwirken von Verkäufer und Käufer gegeben sein. Weiter müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs in der Gesellschaft nicht-betriebsnotwendige, ausschüttungsfähige Mittel vorhanden sein. Zu beachten ist weiter, dass ein Substanzentzug bis zu fünf Jahre nach dem Kauf eine indirekte Teilliquidation auslösen kann. Es liegt hingegen kein Substanzentzug vor, wenn der nach dem Verkauf erzielte Jahresgewinn ausgeschüttet wird. Dem Käufer ist es also auch in den ersten fünf Jahren möglich, eine ordentliche Dividende zu beziehen.

Da der Verkäufer bei der indirekten Teilliquidation Steuerfolgen aufgrund des Verhaltens des Käufers zu befürchten hat, wird in der Regel eine entsprechende Schadloshaltungsklausel im Kaufvertrag vereinbart.

### **2.3 Transponierung**

Weiter könnte die Absicht bestehen (steuerbare) Reserven in steuerfrei rückzahlbares Aktienkapital umzuwandeln. Dies wird durch den sog. Transponierungstatbestand unterbunden. Bringt der Inhaber die von ihm im Privatvermögen gehaltenen Anteile unter dem Verkehrswert in eine von ihm beherrschte juristische Person ein und erhält im Gegenzug eine entsprechende Vergütung, so wird der Teil der Gegenleistung, welche den Nennwert der Anteilsrechte der übertragenen Gesellschaft übersteigt, als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert.

### **2.4 Weitere Umqualifikationen in steuerbaren Ertrag**

Neben den beiden gesetzlich geregelten Missbrauchsbestimmungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung gibt es auch immer wieder höchstrichterliche Urteile, wobei der erzielte private steuerfreie Kapitalgewinn in Vermögensertrag oder aber auch in Erwerbseinkommen umqualifiziert wird. Dies einerseits in spezifischen Fällen des gewerbmässigen Wertschriftenhändlers oder andererseits bei der Weiterbeschäftigung des Inhabers nach dem Verkauf zu nicht marktkonformen Entschädigungen und gestaffelten sowie ergebnisabhängigen Kaufpreiszahlungen.

Wird eine Gesellschaft in liquide Form gebracht, d.h. der Geschäftsbetrieb eingestellt und die Aktiven liquidiert ohne formell die Auflösung der Gesellschaft zu beschliessen und anschliessend dieser „Mantel“ verkauft, wird dies steuerlich als Liquidation und anschliessende Neugründung betrachtet, sodann stellt der Verkaufserlös steuerbaren Liquidationsüberschuss dar und auf dem Aktienkapital und der Kapitaleinlagereserven wird die Emissionsabgabe von 1 % (unter Berücksichtigung der Freigrenze von CHF 1 Mio.) fällig.

## **3 Schenkungen und Erbschaften**

In praktisch allen Kantonen ist die Schenkung bzw. die Erbschaft an direkte Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Ist eine familieninterne Nachfolge (insbesondere an Kinder oder Grosskinder) geplant, kann entweder das Einzelunternehmen, der Anteil an der Personengesellschaft sowie auch Anteile an Kapitalgesellschaften steuerneutral geschenkt oder vererbt werden. Den Schenker bzw. Erblasser treffen in diesem Fall ebenso keine Steuerfolgen.

In der Regel gilt diese Steuerfreiheit auch für die Grundsteuern (Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern), sofern Immobilien involviert sind.

Bei einer familieninternen Nachfolge müssen immer die erbrechtlichen Aspekte (Pflichtteilsschutz der nicht übernehmenden Erben) berücksichtigt werden. Unter Umständen bedarf es hierzu einer steuerneutralen Aufspaltung des Unternehmens in zwei oder mehr Betriebsteile.

Soll die familieninterne Nachfolge nicht unentgeltlich, aber durch einen reduzierten Kaufpreis erleichtert werden, so kann die Gesellschaft durch zwei Varianten „leichter“ gemacht werden: Einerseits – wenn auch steuerlich wenig attraktiv – durch die Herausnahme von nicht-betriebsnotwendigen Mitteln oder andererseits durch den Rückkauf eigener Aktien (bis zu 10 %) zum Verkehrswert, welche dann innert 6 Jahren wieder veräußert werden müssen.

#### **4 Fazit**

Auch bezüglich der steuerlichen Komponente einer Unternehmensnachfolge ist es zentral, dass mit der Planung frühzeitig begonnen wird. Bei der Führung eines Einzelunternehmens oder einer Kollektivgesellschaft ist die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft und anschliessender Verkauf dieser Anteile die einzige Möglichkeit, hohe Steuerfolgen zu vermeiden. Bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft sollte ein besonderes Augenmerk auf mögliche Umqualifizierungstatbestände vom privaten steuerfreien Kapitalgewinn in steuerbares Einkommen wie die indirekte Teilliquidation oder Transponierung gerichtet werden.

#### **5 Kontrollfragen**

- Bei Einzelunternehmen oder Kollektivgesellschaften: Haben Sie genügend Zeit eingeplant, um eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft umzusetzen und die 5-jährige Sperrfrist bis zum Verkauf des Unternehmens abzuwarten?
- Halten Sie die Gesellschaftsanteile im Privat- oder Geschäftsvermögen? Könnte ein steuerfreier privater Kapitalgewinn erzielt werden?
- Stellen die Geschäftsanteile nach dem Verkauf beim Käufer Geschäftsvermögen dar? Wenn ja, sind die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung zu prüfen.
- Wird die Gesellschaft vor dem Verkauf in liquide Form gebracht? Wenn ja, ist der Tatbestand des Mantelhandels zu prüfen.